

BEKANNTMACHUNG der Stadt Ostritz zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, die am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung vergessener öffentlicher Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach §54 Abs. 1 SächsStrG bis zum 31.12.2022 möglich.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses 2022-037 hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügung vom 14.12.2022 verfügt, den folgenden beschränkt-öffentlichen Weg nachträglich in das Straßenbestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege des Ortsteils Leuba einzutragen:

Nr. 7 Weg zwischen Hauptstraße 63 und 73 im Ortsteil Leuba

Alle Einzelheiten (z. B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben der betroffenen Flurstücke, Länge, Angabe zu Straßenabschnitten und/oder von Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus den dazugehörigen Karten.

Die Eintragungsverfügung mit dem Bestandsblatt und den dazugehörigen Karten liegen ab dem 02.01.2023 für die Dauer von sechs Monaten in der

Stadtverwaltung Ostritz
Markt 1, 02899 Ostritz
Bauamt (2. OG)

während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Sie werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Stadt Ostritz (www.ostritz.de) eingestellt. Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist an der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz einzulegen.

Ostritz, den 15.12.2022



Stephanie Rikl
Bürgermeisterin



Vermerk

Wird öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ostritz (Stadtanzeiger Nr. 12/2022 vom 22.12.2022)